

## Patenschaft und Namengebung im späten Mittelalter

Mittelalterliche Namen waren Taufnamen: So trivial diese Feststellung sein mag, so wenig kann die Bedeutung unterschätzt werden, die der Verknüpfung des christlichen Initiationsrituals mit der sozialen Geburt, die die Namengebung ist, zukommt. Angesichts der hohen Bedeutung der Namengebung für alle Formen der Vergesellschaftung ist die Frage nach der Ausgestaltung dieser Verbindung immer auch eine Frage nach Verwandtschaftsstrukturen.<sup>1</sup> Für das Mittelalter ist es dabei insbesondere die Benennung durch und nach Taufpaten, die einerseits für die ‚Christianisierung‘ der Namengebung steht, andererseits Auskunft über das Spannungsverhältnis zwischen den beiden Initiationsriten, dem religiösen und dem familiären, geben kann. Empirische Untersuchungen gestalten sich aber als ausgesprochen schwierig, selbst wenn man sich auf die einfache Frage beschränkt, wie häufig Täuflinge im Mittelalter den gleichen Namen wie ihre Paten trugen. Kirchenbücher, die eine Überprüfung erlaubten, wurden im Mittelalter nur selten angelegt und haben sich noch seltener erhalten.<sup>2</sup> Entsprechend zurückhaltend ist die Forschung mit allgemeinen Aussagen über die Nachbenennung nach Taufpaten.<sup>3</sup> Dort, wo Hypothesen gewagt werden, fallen diese allerdings höchst unterschiedlich aus: Einerseits findet sich die Position, dass die Nachbenennung nach Paten, da seit der Antike belegt und in der Neuzeit sehr weit verbreitet, auch im Mit-

<sup>1</sup> JOHN BOSSY, *Godparenthood. The fortunes of a social institution in early modern Christianity*, in: *Religion and society in early modern Europe, 1500-1800*, hrsg. von KASPAR VON GREYERZ, London 1984, S. 194-201; CHRISTIANE KLAPISCH-ZUBER, *Parrains et filleuls. Une approche comparée de la France, l'Angleterre et l'Italie médiévales*, in: *Medieval Prosopography* 6 (1985), S. 51-77; JOSEPH H. LYNCH, *Godparents and kins in early medieval Europe*, Princeton 1986; BERNHARD JUSSEN, *Patenschaft und Adoption im frühen Mittelalter. Künstliche Verwandtschaft als soziale Praxis* (Veröffentlichungen des MPI Geschichte 98), Göttingen 1991.

<sup>2</sup> HUBERT JEDIN, *Das Konzil von Trient und die Anfänge der Kirchenmatrikeln*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung* 32 (1943), S. 419-94; HEINRICH BÖRSTING, *Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart*, Freiburg 1959; MATTHIAS SIMON, *Zur Geschichte der Kirchenbücher*, in: *Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte* 29 (1960), S. 1-24 (scharfe Kritik an BÖRSTING).

<sup>3</sup> ADOLF BACH, *Deutsche Namenkunde*, 3 in 5 Bde., Heidelberg 1952-56, Bd. 2/II, S. 220; MICHAEL MITTERAUER, *Ahnen und Heilige. Namengebung in der europäischen Geschichte*, München 1993 s.v. Nachbenennung nach Paten.

telalter mehr oder minder die Regel gewesen sei. Zumindest für Gallien bzw. Frankreich hat Bernhard Jussen die Vermutung geäußert, dass Paten durch das gesamte Mittelalter hindurch regelmäßig eine namengebende Rolle gespielt hätten.<sup>4</sup> Am anderen Ende des Spektrums steht die skeptische bis ablehnende Haltung von Teilen der genealogischen Forschung. Josef Heinzelmann etwa, der sich ansonsten nicht scheut, ‚Gesetze‘ zur Erklärung der mittelalterlichen Namengebung zu benennen, hält kategorisch fest:<sup>5</sup> „Eine Nachbenennung nach Paten darf nicht angenommen werden.“

Unbestritten ist dabei, dass im Christentum eine sehr lange Tradition der Nachbenennung nach geistlichen Verwandten existiert. Aus der Spätantike wie dem Frühmittelalter gibt es zahlreiche, wenn auch anekdotische Belege für die Annahme eines neuen bzw. zusätzlichen Namens bei Konversion, Eintritt in das Katechumenat, der Taufe selbst oder anlässlich der Firmung; oft spielen Paten, Lehrer oder vergleichbare Personen eine Rolle bei der Wahl des neuen Namens.<sup>6</sup> Ein frühes und bekanntes Beispiel ist der heilige Cyprian († 258), der sich nach dem ihn bekehrenden Lehrer Caecilius zu benannte. Die Berichte Gregors von Tours († 594) lassen erkennen, dass im fränkischen Gallien die Namengebung auch bei Kindertaufen nichts Ungewöhnliches war; mehrfach schildert er, dass die Paten dabei den Namen bestimmten, allerdings nicht, dass sie ihren eigenen Namen weitergaben.<sup>7</sup> Bei den Tauf- und Firmpatenschaften, die Kaiser, Könige und Päpste im Zusammenhang von ‚Unterwerfungstaufen‘ übernahmen, spielen Namensfragen teilweise eine prominente Rolle.<sup>8</sup> Der Übergang zur Kinder- bzw. Säuglingstaufe führte vollends dazu, dass Taufe und Namengebung im Allgemeinen in eins fielen. Langfristig immer häufiger gaben die Paten dabei

<sup>4</sup> JUSSEN, Patenschaft und Adoption (wie Anm. 1), S. 240–1 und DERS., *Le parrainage à la fin du Moyen Âge. Savoir public, attentes théologiques et usages sociaux*, in: *Annales* (1992), S. 467–502, hier S. 484. Etwas zurückhaltender LYNCH, *Godparents and kinship* (wie Anm. 1), S. 172.

<sup>5</sup> JOSEF HEINZELMANN, *Nachbenennung, Namensgesetze*, in: *Archiv für Familiengeschichtsforschung* 2 (1998), S. 86–8, hier S. 87.

<sup>6</sup> MITTERAUER, *Ahnen und Heilige* (wie Anm. 3), S. 114–22; JOSEPH H. LYNCH, *Christianizing kinship. Ritual sponsorship in Anglo-Saxon England*, Ithaca 1998, S. 56–80 (Katechumenat).

<sup>7</sup> JUSSEN, *Patenschaft und Adoption*, S. 238–42, LYNCH, *Godparents and kinship*, S. 172 (beide wie Anm. 1) und PATRICE BECK, *Discours littéraires sur l’anthroponymie (VI<sup>e</sup>–XVI<sup>e</sup> siècles)*, in: *Discours sur le nom. Normes, usages, imaginaire (VI<sup>e</sup>–XVI<sup>e</sup> siècles)*, hrsg. von DERS. (*Genèse médiévale de l’anthroponymie moderne* 4), Tours 1997, S. 121–61, hier S. 124–6.

<sup>8</sup> ARNOLD ANGENENDT, *Kaiserherrschaft und Königstaufe. Kaiser, Könige und Päpste als geistliche Patrone in der abendländischen Missionsgeschichte*, Berlin 1984; GER-

ihre eigenen Namen an ihre Patenkinder weiter und verdrängen in diesem Sinne teilweise die Verwandtschaft. Schon die deutliche Aufwertung der Paten gegenüber den Eltern in der Tauf liturgie deutet in diese Richtung, und auch die kirchliche Parallelisierung zwischen geistlicher und leiblicher Verwandtschaft macht eine Nachbenennung nach den ‚geistlichen Eltern‘ plausibel.

Für das frühe und hohe Mittelalter ist man, abgesehen von Einzelbelegen zumeist aus adeligen Familien, beinahe vollständig auf solche und ähnliche Plausibilitätsargumente angewiesen. Die liturgischen Quellen geben hier ebenso wenig Auskunft wie die sie kommentierende Literatur. Auch das Kirchenrecht bietet wenig Anhaltspunkte für die soziale Praxis; die Namengebung ist im Mittelalter kaum Gegenstand kirchlicher Normierungsversuche. Angesichts dieser Quellenlage und der Vielfalt der Praktiken, die sich aus den bisherigen Forschungen dennoch erkennen lässt, ist es daher Konsens, von erheblichen zeitlichen, räumlichen und sozialen Differenzen auszugehen. Erst aus dem späten Mittelalter haben sich hinreichend viele Quellen erhalten, die es erlauben, die Praxis der Patenwahl und der Nachbenennung für größere Gruppen empirisch zu überprüfen. Im Folgenden sollen in Anschluss an die Synthese, die Christiane Klapisch-Zuber 1985 vorgelegt hat,<sup>9</sup> die unterschiedlichen Modelle von Patenschaft und Namengebung, wie sie im 15. Jahrhundert in verschiedenen Teilen Latein Europas jeweils vorherrschten, herausgestellt werden – insbesondere auch für den deutschen Sprachraum, für den empirische Untersuchungen bislang fast völlig fehlen.

Um die Rolle der Paten bei der Namengebung im spätmittelalterlichen England zu rekonstruieren, können die in der Forschung als ‚proofs of age‘ bezeichneten Untersuchungen herangezogen werden.<sup>10</sup> Bei diesen wurde das Alter der präsumtiven Erben regelmäßig von deren Paten erfragt. Sowohl die quantitative als auch die qualitative Auswertung weist darauf hin, dass die Nachbenennung nach Paten ausgesprochen weit verbreitet war; sie kann in etwa neun von zehn Fällen angenommen werden. Wie sehr dieser Brauch normativ wirkte, zeigen auch die unaufgeforderten Erklärungen, die die Zeugen wiederholt dann abgaben, wenn einmal ein Kind *nicht* den Namen eines Paten trug; ein Streit zwischen den Paten etwa habe dazu geführt, dass das Kind nach keinem der beiden benannt worden sei. Dass

TRUD THOMA, Namensänderungen in Herrscherfamilien des mittelalterlichen Europa, Kallmünz 1985, S. 27–88.

<sup>9</sup> KLAPISCH-ZUBER, Parrains et filleuls (wie Anm. 1).

<sup>10</sup> Das folgende nach MICHAEL BENNETT, Spiritual kinship and the baptismal name in traditional European society, in: Principalities, powers and estates. Studies in medieval and early modern government and society, hrsg. von LEIGHTON O. FRAPPELL, Adelaide

hinter einer ‚falschen‘ Taufnamengebung ganz erhebliche Spannungen und Konflikte liegen konnten, bekam auch der Schreiber zu spüren, der Sir Ralph Besset, den Paten eines John, auf die unterschiedlichen Rufnamen ansprach; seine Nachfrage wurde mit Faustschlägen beantwortet. Aus den gleichen Quellen erfahren wir auch, dass Eltern die Paten gezielt danach auswählten, ob diese den gewünschten Namen trugen. Eine Dienstmagd Joan etwa erinnerte sich, wie sie eigens zur Taufe der Tochter ihrer Dienstherrn herbeigerufen wurde, weil diese ihr Kind Joan nennen wollten und die Magd deshalb als Patin wählten. Umgekehrt konnte bei einer Nottaufe auch ein zufällig als Pate herangezogener Dritter seinen Namen an das Kind weitergeben.

Dass dieses Modell auch auf der anderen Seite des Ärmelkanals vorherrschte, lässt sich für das 15. Jahrhundert anhand von Taufregistern aus der Bretagne belegen, zu deren ältesten die von Roz-Landrieux (ab 1451), Paramé (ab 1454) und Lanloup (ab 1467) gehören.<sup>11</sup> Auch das Kirchenbuch der kleinen Ortschaft Bloville in der Normandie, wiewohl erst 1511 angelegt, sowie das 1478 einsetzende Register von Châteaudun können hier herangezogen werden.<sup>12</sup> Alle genannten Register stimmen in zwei entscheidenden Punkten überein: Erstens sind jeweils drei Paten notiert, ein Mann und zwei Frauen bei weiblichen, zwei Männer und eine Frau bei männlichen Täuflingen; zweitens teilt sich der Täufling seinen Rufnamen so gut wie immer mit einem Paten. Familiengeschichtliche Aufzeichnungen wie die des Jean Jouvenel († 1431), Jean Le Houdoyer († 1480) oder Philippe de Vignuelles († 1527/8) legen nahe, dass dieses Modell im Norden des heutigen Frankreichs allgemein üblich war.<sup>13</sup> Aus Arras sind allerdings auch

1979, S. 1–13 und PHILIP NILES, Baptism and the naming of children in late medieval England, in: *Medieval Prosopography* 12 (1982), S. 95–107.

<sup>11</sup> HENRI BOURDE DE LA ROGERIE, *Registre des baptêmes de Roz-Landrieux de 1451 à 1529*, in: *Bulletin de la Société archéologique d’Ille-et-Vilain* 48 (1921), S. 79–88; MICHEL NASSIET, *Dévotions et prénomination dans la noblesse bretonne aux 15<sup>e</sup> et 16<sup>e</sup> siècles* in: *Enquêtes et documents (Nantes)* 27 (2000), S. 115–32, hier S. 116 (Paramé) bzw. <http://lanloup.over-blog.com/categorie-1183661.html>; vgl. BÖRSTING, *Geschichte der Matrikeln* (wie Anm. 2), S. 57.

<sup>12</sup> N. N., *Un registre paroissial du temps de François I<sup>er</sup>*, in: *Bibliothèque de l’École des chartes* 59 (1898), S. 661–4; LUCIEN MERLET, *Actes de l’état civil au XV<sup>e</sup> siècle*, in: *Mémoires de la société archéologique d’Eure-et-Loir* 1 (1858), S. 219–36.

<sup>13</sup> LOUIS BATIOFFOL, *Jean Jouvenel, prévôt des marchands de la ville de Paris (1360–1431)*, Paris 1894, S. 317–24; LOUIS CAROLUS-BARRÉ, *Notes autobiographiques de Jean Le Houdoyer, de Saint-Just en Beauvaisis (1426–1480)*, in: *Bibliothèque de l’École des chartes*

größere Patenzahlen bekannt.<sup>14</sup> Sehr gut informiert sind wir über die namentgebende Rolle der Paten im spätmittelalterlichen Pruntrut.<sup>15</sup> Die im Schweizer Jura gelegene Reichsstadt gehörte kirchlich zum Bistum Basel und wurde später, nachdem Bischof Johann von Venningen († 1478) auch die weltliche Herrschaft zurück gewonnen hatte, zur bischöflichen Residenz ausgebaut. Vielleicht war es diese spürbare Nähe des Diözesans, die dazu führte, dass hier die Vorschriften zur Führung von Taufregistern umgesetzt wurden; von 1482 bis 1500 verzeichnet das Kirchenbuch jedenfalls alle in Pruntrut vollzogenen Taufen und die Paten, jeweils einen Mann und eine Frau. Die Rufnamen der Täuflinge stimmen dabei so gut wie ausnahmslos mit denen des jeweils gleichgeschlechtlichen Paten überein.

Weitere Belege für das Modell des ‚Patenpaars‘ finden sich auch südlich und westlich von Pruntrut, so in den Taufregister von Montarcher (1469ff.),<sup>16</sup> in Familienbüchern aus dem Limousin,<sup>17</sup> zwei Kinderverzeichnissen aus dem Gévaudan,<sup>18</sup> und einem Taufregister aus Marseille.<sup>19</sup> Das Modell könnte bis in die Champagne üblich gewesen sein,<sup>20</sup> im Gebiet der

105 (1944), S. 180–5, hier S. 184; Gedenkbuch des Metzger Bürgers Philippe von Vigneulles aus den Jahren 1471 bis 1522, hrsg. von HEINRICH MICHELANT, Stuttgart 1852. Die Kinder Philippes de Vigneulles hießen allerdings zumeist nicht wie ihre Paten.

<sup>14</sup> Siehe BERNARD DELMAIRE, *Le livre de famille des Le Borgne (Arras, 1347–1538)*, in: *Revue de Nord* 65 (1983), S. 301–26.

<sup>15</sup> Das folgende nach PIERRE PEGEOT, *Un exemple de parenté baptismale à la fin du Moyen Age: Porrentruy 1482–1500*, in: *Les entrées dans la vie. Initiations et apprentissages*, Nancy 1982, S. 53–70.

<sup>16</sup> Siehe die Reproduktion in *Musée des archives départementales*, 2 Bde., Paris 1879, Planche L.

<sup>17</sup> JEAN TRICARD, *Mariage, „commérages“, parrainage. La sociabilité dans les livres de raison limousins au XV<sup>e</sup> siècle*, in: *Croyances, pouvoirs et société des Limousins aux Français. Études offertes à Louis Pérouas*, hrsg. von MICHEL CASSAN, Aix-en-Provence 1988, S. 129–42. Für zahlreiche weitere Beispiele siehe die folgenden Editionen: *Livres de raison, registres de famille et journaux individuels limousins et marchois*, hrsg. von LOUIS GUIBERT, Limoges und Paris 1888 und *Nouveau recueil de registres domestiques limousins et marchois*, 2 Bde., hrsg. von DEMS., Paris und Limoges 1895/1903.

<sup>18</sup> PHILIPPE MAURICE, *L'état civil des notaires du Gévaudan à la fin du Moyen Age. Choix des parrains, choix des noms*, in: *Discours sur le nom* (wie Anm. 7), S. 179–209 (mit Edition).

<sup>19</sup> CHRISTIAN MAUREL, *Prénomination et parenté baptismale du moyen âge à la Contre-Réforme. Modèle religieux et logiques familiales*, in: *Revue de l'histoire des religions* 209 (1992), S. 393–412, hier S. 407.

<sup>20</sup> Siehe das Kinderverzeichnis bei LOUIS-MARIE MICHON, *Un livre de raison de la famille Mole*, in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 102 (1941), S. 306–12, hier S. 308.

heutig Schweiz war es teilweise ebenfalls verbreitet. Aus der Provence sind umgekehrt auch Beispiele für größere Patenzahlen bekannt.<sup>21</sup> In allen Fällen waren je ein Mann und eine Frau gemeinsam Paten des Kindes, das zumeist den Namen des jeweils gleichgeschlechtlichen Paten erhielt.

Gegen die Verallgemeinerbarkeit dieser Befunde sprechen allerdings die Studien zur Patenschaft in der Toskana, die Christiane Klapisch-Zuber vorgelegt hat.<sup>22</sup> Paten spielten hier gerade *nicht* die entscheidende Rolle bei der Namengebung, die sich stattdessen an den Namen der Vorfahren orientierte; die Namen lebender Verwandter waren tabu, hingegen wurden die verstorbenen Familienmitglieder immer wieder neu vergeben. Ähnliches gilt für das Veneto.<sup>23</sup> Auch die Zahl der Paten und ihre Verteilung nach Geschlechtern schwankte in Italien wesentlich stärker als in Nordeuropa: Oft zwei oder drei Männer, häufig aber auch sieben oder mehr wurden gemeinsam Pate, Frauen dagegen waren, wenn überhaupt, dann in geringerer Zahl beteiligt. Obwohl im Durchschnitt etwa zwei bis drei Personen Pate standen, ist das in Frankreich so häufige ‚Patenpaar‘ eine Ausnahme. Die italienischen Taufregister schließlich belegen die geringe Bedeutung der Paten für die Namengebung auf ihre Weise, indem sie zwar neben dem Rufnamen des Täuflings auch den des Vaters und gegebenenfalls weiterer Agnaten nennen, aber oft weder die Mutter noch die Paten namentlich nennen.<sup>24</sup> Da zumindest bei männlichen Täuflingen die Nachbenennung insbesondere nach Großvätern (Simone di Andreani di Simone) deutlich ist, bestätigt sich auch hier das Muster der auf Agnaten bezogenen Nachbenennung.

Gemeinsam ist den norditalienischen Städten im Unterschied zu Nordwesteuropa, dass die Zahl der Paten von Taufe zu Taufe stark schwankte,

<sup>21</sup> MARIE ROSE BONNET, *Livres de raison et de comptes en Provence, fin du XIV<sup>e</sup> siècle-début du XVI<sup>e</sup> siècle*, Aix-en-Provence 1995, S. 41–63 (Edition). Während die schwankende Patenzahl und das Übergewicht männlicher Paten an italienische Praktiken erinnern, ähnelt die Wahl von Nahverwandten als Paten und die Nachbenennung nach Paten dem nordeuropäischen Modell.

<sup>22</sup> KLAPISCH-ZUBER, *Parrains et filleuls* (wie Anm. 1); DIES., *Parenti, amici, vicini*, in: *Quaderni storici* N.S. 33 (1976), S. 953–82; DIES., *Au péril des commères. L’alliance spirituelle par les femmes à Florence*, in: *Femmes – mariages – lignages, XII<sup>e</sup>–XIV<sup>e</sup> siècles. Mélanges offerts à Georges Duby*, hrsg. von RITA LEJEUNE PIERRE TOUBERT, JEAN DUFOURNET, ANDRÉ JORIS und MADELEINE TYSENS (Bibliothèque du Moyen Âge 1), Brüssel 1992, S. 215–32.

<sup>23</sup> JAMES S. GRUBB, *Provincial families of the Renaissance. Private and public life in the Veneto*, Baltimore und London 1996, hier S. 42–50.

<sup>24</sup> JEDIN, *Kirchenmatrikeln* (wie Anm. 2), S. 460–4.

Patenschaften vor allem von Männern übernommen wurden und innerfamiliäre Nachbenennungen dominierten. War die Patenzahl in Nordeuropa sehr homogen, schwankte sie in Italien sowohl regional als auch abhängig von der sozialen Stellung der Eltern; Taufen mit zwanzig und mehr Paten, wie sie etwa aus Florenz, Parma und Venedig bekannt sind, waren ein auf die Oberschichten begrenztes Phänomen.

Als Klapisch-Zuber 1985 ihre große Synthese vorlegte,<sup>25</sup> lagen zu den Verhältnissen in den deutschsprachigen Ländern keine empirischen Arbeiten vor; seitdem hat sich die Forschungslage in dieser Hinsicht kaum verändert. Schon die Anzahl und das Geschlecht der Paten zählt Jussen daher zu jenen „zeitlich, regional und sozial variierenden Details“,<sup>26</sup> über die sich kaum generelle Aussagen treffen lassen. Nur sehr vorsichtig hat etwa jüngst Guido Alfani die Vermutung gewagt, dass in Süddeutschland eher das italienische Modell, in Norddeutschland hingegen das nordeuropäische Dreiermodell vorgeherrscht haben könnte.<sup>27</sup> Die Rolle der Paten bei der Namengebung im deutschen Sprachraum ist noch schlechter untersucht. Im Folgenden sollen daher eine Reihe unterschiedlicher Quellen kombiniert werden, um sowohl die Zahl und das Geschlecht der Paten festzustellen als auch ihre Rolle bei der Namengebung zu untersuchen. Dazu werden zunächst narrative Quellen aus dem oberdeutschen Raum (und Köln) zusammengestellt, dann zweitens das Taufregister von St. Theodor in Kleinbasel und drittens die Dispense vom Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft analysiert.

Berichte über Taufen und Patenschaften finden sich in den verschiedensten spätmittelalterlichen Quellen, besonders viel Material bieten aber vor allem autobiographische und familiengeschichtliche Aufzeichnungen, wie sie ab Ende des 15. Jahrhunderts zunehmend dichter überliefert sind. Der 1499 in Gundenlingen bei Luzern geborene Rudolph Am Bühl alias Collin hatte nach Auskunft seiner selbstverfassten *Vita* einen Paten und eine Patin.<sup>28</sup> Auch Hans Vogler d. Ä. († 1518), Ammann im St. Galler Rheintal und der Zürcher Chronist Gerold Edlibach († 1530) gaben ihren Kindern je

<sup>25</sup> KLAPISCH-ZUBER, *Parrains et filleuls* (wie Anm. 1).

<sup>26</sup> BERNHARD JUSSEN, Art. Patenschaft, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6, Sp. 1779.

<sup>27</sup> GUIDO ALFANI, Geistige Allianzen. Patenschaften als Instrument sozialer Beziehungen in Italien und Europa (15.–20. Jahrhundert), in: *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, hrsg. von MARGARETH LANZINGER und EDITH SAURER, Göttingen 2007, S. 25–54.

<sup>28</sup> *Vita Rodolphi Collini*, hrsg. von JOHANN JAKOB ULRICH in: *Miscellanea Tigurina edita, inedita, vetera et nova*, 3 Bde., Zürich 1722–24, Bd. 1 (1722), S. 1–29, hier S. 3.

einen Paten und eine Patin.<sup>29</sup> Ungefähr zeitgleich legte Konrad Beck († 1511) aus Mengen im Allgäu ebenfalls eine Kinderliste an; er nennt jeweils drei Paten.<sup>30</sup> Ein altgläubiger Zeitzeuge der Reformation berichtet eine Generation später aus Biberach ebenfalls von einem Dreiermodell.<sup>31</sup> Zwei Kinderverzeichnisse aus Bern geben teils zwei, teils drei Paten an.<sup>32</sup> In der Stadt Basel scheint es im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert üblich gewesen zu sein, Knaben zwei Männer und eine Frau, Mädchen hingegen zwei Frauen und einen Mann als Paten zu geben.<sup>33</sup> Dies war wohl auch im Elsass der Fall, wie aus dem *Chronicon* des 1478 in Rufach geborenen Konrad Pellikan († 1556) hervorgeht.<sup>34</sup> Unter den Frankfurter Patrizierfamilien waren teils drei Paten, teils nur einer üblich.<sup>35</sup>

<sup>29</sup> Das Familienbuch Hans Voglers des Älteren und des Jüngeren aus dem St. Galler Rheintal, hrsg. von ALEXA RENGGLI, Basel 2009 bzw. Gerold Edlibach's Chronik, hrsg. von JOHANN MARTIN USTERI, Zürich 1847, S. XII–XIV.

<sup>30</sup> HARTMANN JOSEF ZEIBIG, Die Familien-Chronik der Beck von Leopoldsdorf, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 8 (1852), S. 209–29, hier S. 213–8.

<sup>31</sup> Siehe den wohl von Joachim von Pflummern verfassten Bericht, hrsg. von A[NDREAS] SCHILLING, Die religiösen und kirchlichen Zustände der ehemaligen Reichsstadt Biberach unmittelbar vor Einführung der Reformation. Geschildert von einem Zeitgenossen, in: Freiburger Diözesan-Archiv 19 (1887), S. 1–191, hier S. 162. M.E. handelt es sich bei den ‚vertauschten‘ Zahlenverhältnissen um einen Irrtum des Autors (oder des Herausgebers).

<sup>32</sup> Das Familienbuch des Hans Frisching (1458–1535) und das Kinderverzeichnis Kaspar von Mülinens (1500–1524) sind ediert bei URS M. ZAHND, Die autobiographischen Aufzeichnungen Ludwig von Diesbachs. Studien zur spätmittelalterlichen Selbstdarstellung im oberdeutschen und schweizerischen Raume (Schriften der Berner Burgerbibliothek 17), Bern 1986, S. 421–7 bzw. 430–1. Siehe SIMON TEUSCHER, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilitätsformen in der bernischen Gesellschaft und Politik um 1500 (Norm und Struktur 9), Köln u.a. 1998, S. 122–4.

<sup>33</sup> Die Aufzeichnungen Heinrich und Konrad Iselins und eines Unbekannten, 1364–1452, in: Basler Chroniken VII, hrsg. von AUGUST BERNOULLI, Leipzig 1915, S. 1–17; Die Offenburger Familienchronik, in: Basler Chroniken V, hrsg. von AUGUST BERNOULLI, Leipzig 1895, S. 304–16.

<sup>34</sup> Das Chronikon des Konrad Pellikan, hrsg. von BERNHARD RIGGENBACH, Basel 1877, S. 3 (vgl. Anm. 53).

<sup>35</sup> Drei Paten werden im Melem'schen Hausbuch genannt, so KERSTIN SEIDEL, Freunde und Verwandte. Soziale Beziehungen in einer spätmittelalterlichen Stadt (Campus Historische Studien 49), Frankfurt 2009, S. 270–2; nur einer hingegen in der Stirps Rohrbach, in: Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen des Mittelalters, hrsg. von RICHARD FRONING, Frankfurt 1884, S. 156–80 und in Job Rohrbach's Tagebuch, ebd., S. 237–313.



Zahlreiche zeitgenössische Quellen belegen das Dreier-Schema auch für Köln als üblich.<sup>36</sup> Zwei ansonsten unbekannte Eheleute aus dem Bistum Augsburg, Konrad Tumerlin und Anna Urbenin, erklären 1467 in einer Supplik, dass es in ihrer Heimat Brauch sei, dass jeder Täufling drei Paten habe, und zwar zwei des eigenen und einen des entgegengesetzten Geschlechts.<sup>37</sup> Burkhard Zink († 1475) hingegen gab zur gleichen Zeit den Kindern, die er mit seiner dritten Frau Dorothea Münsterlerin hatte, jeweils einen Mann und eine Frau als Paten.<sup>38</sup> In München wiederum haben die Töchter des Marx Beck († 1555) zwei Frauen und einen Mann, die Söhne zwei Männer und eine Frau als Paten.<sup>39</sup> Im Vergleich zu diesen Berichten erscheinen die Quellen aus Eichstätt,<sup>40</sup> vor allem aber die zahlreichen Nürnberger Familienchroniken des 15. Jahrhunderts als deutliche Ausnahme, indem sie immer nur einen Paten erwähnen.<sup>41</sup> Hier haben offensichtlich die einschlägigen synodalen,<sup>42</sup> vor allem aber die städtischen Statuten Wirkung gezeigt.<sup>43</sup>

<sup>36</sup> Siehe jetzt SEIDEL, *Freunde und Verwandte* (wie Anm. 36), v.a. S. 137–8 und S. 268–74.

<sup>37</sup> RPG (wie Anm. 60), Bd. 5, Nr. 2022: *quod cum sit consuetudo patrie, ut cum aliquis infans baptizatur, tres tantum compatres seu commatres et non plures efficiantur, duo scilicet viri et una mulier, si infans baptizandus sit masculus et due commatres et unus vir si sit femella [sic].*

<sup>38</sup> *Chroniken der schwäbischen Städte, Band 2: Augsburg* (*Chroniken der deutschen Städte 5*), Leipzig 1866, S. 122–43, hier S. 140–1. Für früheren Kinder sind keine Paten erwähnt.

<sup>39</sup> ZEIBIG, *Beck von Leopoldsdorf* (wie Anm. 31), S. 218–23.

<sup>40</sup> FRANZ HAUG, *Eine alte Hauschronik. Die familiengeschichtlichen Aufzeichnungen der Familie Wirsich in Eichstätt und Neumarkt 1451–1592*, in: *Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde* 13 (1935), S. 33–42.

<sup>41</sup> Siehe z.B. „*Familienbüchlein Spengler*“ [1469–1570], ediert von GUDRUN LITZ in BERNDT HAMM, *Lazarus Spengler (1479–1534). Der Nürnberger Ratsschreiber im Spannungsfeld von Humanismus und Reformation, Politik und Glaube (Spätmittelalter und Reformation N.R. 25)*, Tübingen 2004, S. 349–402 oder die sog. ‚*Familienchronik*‘ in Albrecht Dürer, *Schriftlicher Nachlaß I. Autobiographische Schriften* [...], hrsg. von HANS RUPPRICH, Berlin 1956, S. 28–31.

<sup>42</sup> EDUARD O. KEHRBERGER, *Provinzial- und Synodalstatuten des Spätmittelalters. Eine quellenkritische Untersuchung der Mainzer Provinzialgesetze des 14. und 15. Jahrhunderts und der Synodalstatuten der Diözesen Bamberg, Eichstätt und Konstanz*, Stuttgart 1938, S. 65 und 73.

<sup>43</sup> Der Text bei JOHANN CHRISTIAN SIEBENKEES, *Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Erster Band, Nürnberg 1792, Bd. 1, S. 48*. – Regelungen der Gästezahl und der Geschenke bei Taufen waren in den Städten nicht selten; die Patenzahl wurde aber nur selten beschränkt, vgl. RAINER DRIEVER, *Obrigkeitliche Normierung sozialer Wirklichkeit. Die städtischen Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts in Südniedersachsen und Nordhessen, Bielefeld 2000, S. 89*.

Während die mehrfach als allgemein üblich bezeichnete Dreizahl der Paten insgesamt als häufigster Fall erscheint und so gut wie immer Männer wie Frauen gleichermaßen vertreten sind, fällt es hinsichtlich der Namen schwerer, ein klares Bild zu gewinnen. Die Kinderverzeichnisse und verwandte Aufzeichnungen zählen zwar teilweise sehr viele Geburten auf und nennen oft auch die Taufpaten; aber gerade dank dieser relativ großen Aufmerksamkeit, die den Paten geschenkt wird, wird umso deutlicher, dass die Nachbenennung nach diesen keineswegs eine feste Regel war: Von den Kindern des Gerold Edlibach heißen fünf wie ihre Paten, fünf hingegen anders, bei den anderen fehlen die Namen der Paten. Die familiengeschichtlichen Notizen aus Bern lassen Nachbenennungen nach Paten noch seltener erscheinen: Von den zusammen 19 Kindern Hans Frischings und Caspars von Mülinen tragen nur fünf den Namen eines ihrer Paten.<sup>44</sup> In den Aufzeichnungen des Konrad Iselin wiederum fehlen zwar die Rufnamen einiger Paten, aber bei immerhin der Hälfte seiner Kinder ist dennoch erkennbar, dass sie den gleichen Namen wie ein Pate bzw. eine Patin erhielten.<sup>45</sup> Die Kinder und Enkel des Konrad Beck hießen teilweise wie ihre Paten, etwas häufiger aber nicht.<sup>46</sup> Bei den 22 Taufen, die Job Rorbach für die Jahre 1496 bis 1499 notierte, erhielten 13 Kinder die Namen ihrer Paten und sieben den eines Elternteils, wobei in vier Fällen beides der Fall war.<sup>47</sup>

Die sehr reiche Nürnberger Überlieferung kann an dieser Stelle nicht vollständig ausgewertet werden; offenbar war es aber von Familie zu Familie unterschiedlich, ob man seine Kinder nach Paten benannte oder nicht. Stephan Bayr, 1488 selbst nach seinem Paten Stephan Wolfram benannt, gab seinen Kindern durchweg die Namen der Paten.<sup>48</sup> Bei Georg Spengler hingegen dominiert die innerfamiliäre Nachbenennung.<sup>49</sup> Der häufigste Fall dürfte die Kombination beider Arten der Nachbenennung gewesen sein, wie etwa bei Albrecht Dürer d. Ä., der je eines seiner 18 Kinder nach seiner Frau und sich selbst nennen ließ, während zehn andere Kinder die Namen ihrer Patinnen bzw. Paten erhielten.<sup>50</sup>

<sup>44</sup> TEUSCHER, *Bekannte* (wie Anm. 32), S. 302–4.

<sup>45</sup> *Aufzeichnungen Iselins* (wie Anm. 33).

<sup>46</sup> ZEIBIG, *Beck von Leopoldsdorf* (wie Anm. 30), S. 213–23.

<sup>47</sup> *Tagebuch* (wie Anm. 35), S. 262–96.

<sup>48</sup> MATHIAS BEER, *Eltern und Kinder des späten Mittelalters in ihren Briefen. Familienleben in der Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung Nürnbergs (1400–1550)* (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 44), Nürnberg 1990, S. 234–5.

<sup>49</sup> *Familienbüchlein* (wie Anm. 41).

<sup>50</sup> *Familienchronik* (wie Anm. 41).

Ergänzend lassen die autobiographischen und familiengeschichtlichen Aufzeichnungen auch Selbstdeutungen der Beteiligten erkennen. Die Namensgebung erfolgte grundsätzlich durch die Paten, wobei viele Formulierungen erkennen lassen, dass die Väter ebenfalls ein Mitspracherecht hatten, ihr *begere* formulierten.<sup>51</sup> Aufschlussreich ist der Bericht von Konrad Pellikan über einen Streit zwischen seinen Paten. Der eine war Hospitaliermeister, dessen Name Pellikan aber nicht mehr wusste, der andere ein Priester namens Christoph und die dritte eine gewisse Kunigunde Bentz. Nach dem Wunsch des Hospitaliermeister hätte Konrad den Namen Daniel erhalten sollen, der Priester aber plädierte für Konrad und damit die Fortsetzung der Familien-entradition, hatten doch bereits Konrads Vater und Vatersvater so geheissen.<sup>52</sup>

Das *Buch Weinsberg* schließlich ist unter den zitierten Berichten zwar einer der jüngsten, aber auch der ausführlichste.<sup>53</sup> Nicht nur schildert Herman Weinsberg den liturgischen Aufwand, die Taufgeschenke, das üppige Essen und andere Belege dafür, wie seine Taufe *mit pompem* gefeiert wurde. Er präzisiert auch, dass er seinen Rufnamen zugleich von einem seiner Paten, seinem Großonkel Herman Windeck, und auf Bitten seiner als Patin fungierenden Großmutter mütterlicherseits nach deren Mann Herman Korth erhielt.<sup>54</sup> Für die zur Tauffeier geladenen Freunde und Verwandten bot der Name Gesprächsstoff, wie Weinsberg aus Erzählungen wusste.

Unter den ausgesprochen wenigen mittelalterlichen Kirchenbüchern nimmt das Taufregister von St. Theodor in Kleinbasel eine besondere Stellung ein.<sup>55</sup> Nicht nur ist es das einzige erhaltene mittelalterliche Taufbuch-

<sup>51</sup> Georg Spengler (Familienbüchlein [wie Anm. 42], S. 361) schreibt z.B. wie ein Sohn *von dem offtgenannten Hannsen Immhof dem allten zu der tauff versprochen und nach meiner begere Paulus genennt wurde.*

<sup>52</sup> Chronikon (wie Anm. 34), S. 3: *nona ferme die Januarii sacro fonte initiatus Christo, patrinis duobus honestis sacerdotibus, Magistro ordinis sancti Spiritus, cujus nomen nunc non succurrit, et Domino Christophoro [sic] cappellano ecclesiae parrochialis, quorum prior me Daniele vocari voluit, sed posterior Conradum ex patris nomine cognominandum praevaluit. Matrina etat honestissima virgo, adhuc dicta Kunigunden Bentzin.*

<sup>53</sup> Alle Zitate nach [www.weinsberg.uni-bonn.de/Weinsberg.htm](http://www.weinsberg.uni-bonn.de/Weinsberg.htm) (letzter Zugriff 22.12.2009).

<sup>54</sup> Buch Weinsberg (wie Anm. 53): *Johan Keppel, mines fatters ohem, und Herman Windeck, sin swager, waren mine beide patten und Margreit Baichman, sin swegerfrau, ware min gode; haben mich uff der taufen gehalten, mir einen christlichen namen gegeben und Herman genant, nach Herman Windeck, und geschach auch uis beger miner freuwen, miner goden, minem hergin Herman Korth zu ehren.*

<sup>55</sup> London, BL Egerton 1927; Photokopie im Basler Staatsarchiv, Kirchenarchiv St. Theodor CC 11a.

aus dem deutschsprachigen Raum; in seiner wenn auch nicht ganz kontinuierlichen Weiternutzung bis ins 17. Jahrhundert darf es als in ganz Europa einmalig gelten. Angelegt wurde der Großfolioband 1490 von Johannes Surgant († 1503) für seine Gemeinde St. Theodor, die dem Bistum Konstanz zugehörte, zugleich aber dem Basler Domkapitel inkorporiert war.<sup>56</sup> Im Bistum Konstanz hatten die Diözesansynoden seit 1435 und damit früher als in allen anderen deutschsprachigen Bistümern die Anlage solcher Bücher verlangt und diese Forderung bis Ende des Jahrhunderts auch mehrmals wiederholt.<sup>57</sup> Regelmäßig geführt hat Surgant sein Register allerdings nur zwischen 1491 und 1497, und selbst in dieser Zeit sind die Einträge nicht immer ganz vollständig. Während die erzählenden Quellen überwiegend von den Paten wohlhabender und/oder gebildeter Männer berichten, ist das Taufregister wenig selektiv und eine umso wertvollere Ergänzung, als St. Theodor eine von Arbeitsmigration geprägte, im Vergleich zu den Kirchen auf der anderen Rheinseite eher arme Kirchgemeinde war.<sup>58</sup> Hinsichtlich der Patenzahl und dem Geschlecht der Paten ist der Befund vollkommen eindeutig. So gut wie immer haben die Täuflinge drei Paten, die wenigen Ausnahmen scheinen eher der nicht ganz sorgfältigen Führung des Taufregisters geschuldet. In mehreren Fällen fehlt der Name der Mutter, einige Male auch der des Kindes, aber nur sehr selten werden weniger (und nie mehr) als drei Paten genannt, wobei immer zwei Paten dem Geschlecht des Täuflings angehören und einer dem anderen.

Wie sieht es mit den Rufnamen aus? Nicht weniger als 129 Kinder oder rund 45 Prozent erhalten den Rufnamen eines ihrer Paten, in 17 Fällen teilt sich das Kind seinen Namen mit zwei homonymen Paten. Deutlich weniger, nämlich nur 25 Kinder, erhalten den Rufnamen eines Elternteils. Trotz des leichten Überwiegens der Väter gegenüber den Müttern (14:11) scheint dabei die Nachbenennung der Töchter nach den Müttern ähnlich häufig wie die der Söhne nach den Vätern. Andere Motive der Namengebung lassen sich aus dem Taufregister nur in wenigen Fällen erkennen. Fünf Theodor und eine Theodora sind aber ein Indiz dafür, dass das Pfarrpatrozinium zu-

<sup>56</sup> Siehe allgemein JÜRGEN KONZILL, Studien über Johann Ulrich Surgant (ca. 1450–1503), in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 69 (1975), S. 265–309 und 70 (1976), S. 107–67 und 308–88.

<sup>57</sup> KARL BREHM, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters, in: Diözesanarchiv von Schwaben 22 (1904), S. 17–26, 44–8, 93–6 und 141–4, hier S. 22–3.

<sup>58</sup> Zur Sozialstruktur der Basler Vorstädte siehe KATHERINA SIMON-MUSCHEID, Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte, Bern 1988, S. 197–220.

mindest gelegentlich eine Rolle spielte, zumal wenn einer der Knaben am Tag des Heiligen getauft wurde. Diesen Fall eingerechnet, erhielten immerhin 18 Kinder, Jungen und Mädchen gleichermaßen, den Namen eines Heiligen, an oder kurz nach dessen Festtag sie getauft wurden.

Einen weiteren Beleg für das Vorherrschen dieses Modells im Reich kann auch eine Analyse der römischen Pönitentiarieakten beisteuern.<sup>59</sup> Diese überliefern Hunderte von Dispensen für Ehen zwischen Partnern, von denen einer von einem Elternteil des anderen aus der Taufe gehoben war. Einen solchen Dispens erhielten zwischen 1458 und 1492 insgesamt 574 Paare aus dem Reich. Auch wenn in den Dispensen selbst immer nur von der einen, das Ehehindernis begründenden Patenbeziehung die Rede ist, können die Pönitentiarieakten dennoch Aufschluss über das vorherrschende Patenmodell geben, wenn man die Verteilung der Geschlechter auswertet: In jeweils 188 Fällen hatte der Vater der Braut bzw. die Mutter des Bräutigams den jeweils anderen Partner aus der Taufe gehoben, in 94 bzw. 104 Fällen waren es die Mutter der Braut bzw. der Vater des Bräutigams. In 65,5 Prozent oder ziemlich genau zwei Drittel der Fälle geht es also darum, dass ein Pate ein Kind des gleichen Geschlechts aus der Taufe gehoben hatte, nur halb so häufig wird berichtet, dass er oder sie einen Täufling des jeweils anderen Geschlechts als Patenkind hatte.

Wenn die Häufigkeit der Nennungen hauptsächlich von der tatsächlichen Häufigkeit solcher Patenschaften abhängt, und nichts spricht gegen diese Annahme, bedeutet dies, dass es für einen Täufling genau doppelt so wahrscheinlich war, einen Paten des eigenen Geschlechts zu erhalten, wie den des entgegengesetzten. Rein rechnerisch wäre dies mit vielen Modellen von Patenschaften zu vereinbaren, auch mit dem Vorherrschen von unterschiedlichen Modellen in verschiedenen Gruppen. Wenn man allerdings eine allzu große Heterogenität annimmt, muss man zugleich behaupten, dass die erstaunlich regelmäßige Verteilung der unterschiedlichen Konstellationen letztlich auf Zufall beruht. Plausibler scheint es, die annähernd exakte 2:1-Verteilung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Patenschaften als Ausdruck einer unter den im Supplikanten vertretenen Bevölkerungsgruppen relativ homogenen Praxis der Patenwahl zu sehen. Mit anderen Worten herrschte im Reich nördlich der Alpen zumindest in jenen Kreisen, die um Ehedispense nachsuchten, der Brauch vor, Jungen doppelt

<sup>59</sup> Repertorium poenitentiarie Germanicum. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie [...] vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, Text bearb. von LUDWIG SCHMUGGE, Indices bearb. von HILDEGARD SCHNEIDER-SCHMUGGE und LUDWIG SCHMUGGE, bislang 7 Bde., Tübingen 1996ff.; im folgenden zitiert als „RPG“ mit Bandzahl und Nummer.

so häufig männliche Paten wie weibliche zu geben, umgekehrt Mädchen doppelt so häufig von Frauen aus der Taufe heben zu lassen wie von Männern. Von allen Konstellationen, die aus anderen Quellen bekannt sind, erfüllt nur das nordwesteuropäische Dreiermodell der Patenschaft diese Kriterien. Damit ist dieses Modell nicht nur anhand der extrem seltenen Taufbücher und der immer noch kleinen Zahl der Selbstzeugnisse und Familienchroniken, sondern anhand der Pönitentiarieakten auch für einen größeren Raum als vorherrschend anzunehmen. Da die meisten Suppliken aus den rheinischen und oberdeutschen Bistümern stammen, ist der Befund dabei für den Süden und Westen des Reiches deutlich besser gesichert als für den Norden und Osten.

Wenden wir uns der zweiten Frage zu, der Nachbenennung nach den Paten. Da die Namen der Mütter so gut wie immer fehlen, kann nur die Namensgleichheit männlicher Täuflinge und ihrer Paten untersucht werden. Von den 188 Dispensen nennen 69 den Namen des Paten. Während in 39 Fällen die Namen eindeutig verschieden sind, tragen 30 Petenten den gleichen Rufnamen wie ihr Pate und Schwiegervater. Ist dieser Anteil hoch oder niedrig zu nennen? Auch bei einer durchgehenden Nachbenennung nach genau einem der beiden männlichen Paten wäre keine sehr viel häufigere Übereinstimmung als in der Hälfte der Fälle zu erwarten. Wenn also in 39 der 69 Fälle, in denen die Namensgleichheit überprüft werden kann, eine solche besteht, muss dies als ausgesprochen hoher Anteil gelten, der eine fast durchgehende Benennung von Täuflingen nach einem ihrer Paten vermuten lassen könnte. Während die Pönitentiarieakten hinsichtlich der Zahl der Paten und der Verteilung der Geschlechter unter diesen die Befunde aus Taufregistern und narrativen Quellen bestätigen, scheint hier also eine deutliche Abweichung vorzuliegen, auf die später zurückzukommen sein wird.

Insgesamt legen die unterschiedlichen Quellen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts nahe, dass die Patenschaft in den oberdeutschen und rheinischen Städten und Landschaften formal recht ähnlich gestaltet war. Das Modell war in Zeit und Raum sowie sozialen Gruppen weitgehend homogen: Drei Paten, davon zwei vom Geschlechts des Kindes, waren die Regel. Ob die Paten, wie dies in der Forschung angenommen wird,<sup>60</sup> fast ausschließlich exogam gewählt werden, kann hier nicht entschieden werden. Die Verschiedenheit der Familiennamen ist jedenfalls kein sicherer Indikator für exogame Patenwahl: Jean Jouvenel z.B. hat 14 der 38 Paten seiner

<sup>60</sup> BENNETT, *Spiritual kinship* (wie Anm. 10), S. 6; PEGEOT, *Parenté baptismale* (wie Anm. 15), S. 65; JUSSEN, *Parrainage* (wie Anm. 4), S. 280.

Kinder aus der näheren Verwandtschaft gewählt, aber nur zwei dieser Verwandten hießen Jovenel.<sup>61</sup> Die Nachbenennung nach Paten schließlich ist im gesamten deutschsprachigen Raum durchaus üblich, aber keineswegs zwingend. Ungefähr in der Hälfte der Fälle teilte sich das Kind den Namen mit einem der Paten. Andere Nachbenennungen, insbesondere nach Kalenderheiligen, dem Pfarrpatrozinium oder auch Stadt- oder Bistumsheiligen, stehen im Vergleich zu Nachbenennungen nach leiblichen wie geistlichen Verwandten weit zurück.

Paten waren im Mittelalter die wichtigste Gruppe, nach denen Kinder nachbenannt wurden. Selbst wo, wie in weiten Teilen Deutschlands um 1500, ‚nur‘ etwa die Hälfte der Täuflinge den Namen eines Paten erhielt, waren solche Benennungen immer noch häufiger als die nach Eltern oder Großeltern. Was hat dies für geistliche Verwandtschaft als soziale Praxis im ausgehenden Mittelalter zu bedeuten?

Bei drei Paten pro Taufe konnte die geistliche Verwandtschaft ähnlich groß werden wie Bluts- und Schwiegerverwandtschaft; man erwarb „Vertraute in allen Gassen“.<sup>62</sup> Auch diese Verwandtengruppe bestand (jedenfalls in Nordeuropa) gleichermaßen aus Männern und aus Frauen, und wo sie sich mit der Blutsverwandtschaft überlappte, ist oft eine Gleichgewichtung der Verwandten beider Seiten festzustellen. Prosopographische Bemühungen laufen allerdings oft genug ins Leere – was auch dadurch zu erklären ist, dass manche Paten *ad hoc* benannt wurden oder aber eine ursprünglich vielleicht engere Beziehung irgendwann abbrach. Rudolph Am Bühl etwa, der von den jährlichen Patengeschenken seitens seiner Patin berichtet, macht damit implizit deutlich, dass sein anderer Pate solche Geschenke nicht oder nicht mehr machte. Auch in den Suppliken, die nach Rom gingen, ist immer wieder erkennbar, dass Patenschaften teils sehr ungeplant übernommen wurden, zwischen verschiedenen Paten große soziale Unterschiede bestanden und mancher Pate sich später nicht mehr so richtig an die Taufe erinnern konnte.<sup>63</sup> Oft ist von Nottaufen die Rede, oder Taufgottesdiensten, an denen man zwar teilgenommen haben mag, ohne sich aber zu den ‚richtigen‘ Paten zu zählen.<sup>64</sup>

<sup>61</sup> BATIFFOL, Jean Jovenel (wie Anm. 13).

<sup>62</sup> Vgl. TEUSCHER, Bekannte (wie Anm. 32), S. 115–34.

<sup>63</sup> Siehe z.B. RPG (wie Anm. 59), Bd. 7, Nr. 2533: Die Petentin hatte *quendam filium vel quendam filiam [...] in quadam ecclesia per quendam presbiterum rebaptizatum, vel rebaptizatam, de sacro fonte* gehoben.

<sup>64</sup> Man habe teilgenommen *ad associandum non ad contrahendum compaternitatem aut comaternitatem*, heisst es beispielweise in RPG (wie Anm. 59), Bd. 5, Nr. 20229.

Dass diese offensichtlich heterogene Gruppe der Paten dennoch fest in die ansonsten beinahe ausschließlich der Bluts- und Heiratsverwandtschaft vorbehaltene Praxis der Namengebung einbezogen war, näherte beide Gruppen in einem wichtigen Punkt einander an. Fast alle Namengebungen waren Nachbenennungen, sei es nach geistlichen oder leiblichen Verwandten. Wie sehr Nachbenennung und Verwandtschaft verbunden waren, belegt auch das Negativbeispiel Florenz: Trotz der großen Verbreitung bestimmter Rufnamen trugen Pate und Täufling dort so selten den gleichen Namen, dass Klapisch-Zuber hier zu Recht eine bewusste Vermeidung vermutet hat. Gerade weil Paten in Florenz nicht aus der Verwandtschaft gewählt wurden und meist auch später nicht in engere Beziehung zu den Eltern traten, wurden Paten mit dem gewünschten Rufnamen des Kindes gezielt vermieden, um selbst den Eindruck einer Nachbenennung und damit den der Verwandtschaft zu vermeiden.<sup>65</sup> In diesem Sinne erweitern geistliche Verwandtschaften in Nordeuropa die große und diffuse Gruppe der *fründe* noch einmal um die ebenfalls große und nicht minder diffuse Gruppe der Gevattern.

Die Einbeziehung in die Namengebung bedeutet aber keinesfalls, dass geistliche Verwandte auch sonst elterngleiche Funktionen einnahmen. Dass Paten den ihnen von kirchlicher Seite immer wieder zugesprochenen Erziehungsaufgaben nachkamen, ist empirisch nicht nachzuweisen. Zwar hatte sich die Nachbenennung nach Paten sicher auch aus Vorstellungen entwickelt, dass Namensgleichheit die Vermittlung charakterlicher Eigenschaften fördere.<sup>66</sup> Verschiedene Formen der außerhäuslichen Erziehung waren in allen Teilen der mittelalterlichen Gesellschaft üblich und wurden z.B. in den zitierten Selbstzeugnissen regelmäßig thematisiert; gerade Paten werden hier aber nie erwähnt.

Die oft vermutete Versorgungsfunktion im Todesfall der Eltern nahmen Paten im 15. Jahrhundert ebenfalls nicht wahr. Starb ein Elternteil, war es vielmehr die Wiederverheiratung, durch die das Elternpaar in neuer Konfiguration ‚wiederhergestellt‘ wurde: Beim Tod beider Eltern waren es vor allem deren Geschwister und andere Nahverwandte, die Versorgungs- und Erziehungsaufgaben übernahmen. Vormünder und Vögte rekrutierten sich normalerweise nicht aus dem Kreis der Paten. Dass geistliche Verwandte in

<sup>65</sup> KLAPISCH-ZUBER, *Parrains et filleuls* (wie Anm. 1), S. 57-9.

<sup>66</sup> DIDIER LETT, *L'„expression du visage paternel“*. La ressemblance entre le père et le fils à la fin du Moyen Âge: un mode d'appropriation symbolique, in: *Être père à la fin du Moyen Âge*, hrsg. von DEMS. (Cahiers de recherches médiévales 4), Paris 1997; online unter <http://crm.revues.org/index972.html>. Zu namengebenden ‚geistlichen Vätern‘ siehe auch meinen Beitrag im vorliegenden Band, v.a. S. 197-203.



spätmittelalterlichen Testamenten nur sehr selten als Empfänger von Legaten vorkommen, spricht ebenfalls gegen ihre Einbeziehung in Verwandtschaft als System der Weitergabe materieller Güter. Sowohl in Testamenten wie in Selbstzeugnissen werden allgemein sehr viele Personen genannt, die in der einen oder anderen Weise die Elternstelle vertraten (Stiefeltern, Ammen, Lehrer, Pfarrer, Dienstherren ...), aber so gut wie nie die eigenen Paten.

Die Funktionen von Paten scheinen im 15. Jahrhundert also gerade nicht in der Wahrnehmung der Elternrollen ‚Erziehung‘ und ‚Versorgung‘ gelegen zu haben, wie schon Klapisch-Zuber für Florenz gezeigt hat.<sup>67</sup> Nicht als ‚geistliche Eltern‘, sondern vielmehr als Gevattern waren sie gefragt. Selbst das kirchliche Recht, das geistliche und leibliche Verwandtschaft in vielen Punkten gleich behandelte, machte einige wichtige Unterschiede. Die leiblichen Geschwister des eigenen Patenkindes durfte man ebenso heiraten wie die Personen, mit denen man gemeinsam Pate eines Kindes wurde.<sup>68</sup> Selbst die eigentlich verbotene Verbindung mit den leiblichen Kindern des eigenen Paten war in der Praxis dank regelmäßig ausgestellter Dispense möglich. Anders als bei sexuellen Beziehungen zwischen nahen Blutsverwandten scheint hinsichtlich der Heirat von ‚geistlichen Geschwistern‘ kein entsprechendes Tabu existiert zu haben. Nicht nur war die wechselseitige Ausschließlichkeit von geistlicher und leiblicher Verwandtschaft in der Praxis eingeschränkt, Taufen konnten ausdrücklich zur Eheanbahnung genutzt werden.<sup>69</sup>

Wenn die Namengebung im Spätmittelalter nicht (mehr) mit der ‚eltern-gleichen‘ Funktion der Paten zusammenhing, welche Rolle spielte sie dann für die geistliche Verwandtschaft als soziale Praxis? Vor allem war die Möglichkeit, den eigenen Namen an ein Kind weiterzugeben, aus Sicht des jeweiligen Paten bzw. Gevattern eine Auszeichnung. Nachbenennungen sind Benennungen ‚zu Ehren‘ des älteren Namensträgers, wie es in den Familienchroniken immer wieder heißt. So wie Heilige die Nachbenennung nach ihnen als Gegenleistung für erwiesene Hilfe fordern konnten, waren auch Menschen daran interessiert, ihren eigenen Namen weitergeben zu dürfen. Unter den Paten konnte dies zu längeren Diskussionen führen wie im Fall des Konrad Pellikan, oder auch zu handfesten Streitereien, wie sie in den englischen Quellen erwähnt wurden. Die Benennung geschah zwar durch

<sup>67</sup> Siehe zuletzt ihren Beitrag im vorliegenden Band, v.a. S. 166-72.

<sup>68</sup> FRANZ GILLMANN, Das Ehehindernis der gegenseitigen geistlichen Verwandtschaft der Paten?, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 86 (1906), S. 688-714.

<sup>69</sup> BOSSY, Godparenthood (wie Anm. 1), S. 198; TRICARD, Mariage, commérages, parrainage (wie Anm. 17), S. 137; SEIDEL, Freunde und Verwandte (wie Anm. 35), S. 134-5.

und oft nach den Paten, aber auch die Eltern waren an der Namenswahl beteiligt, sowohl indirekt (durch Bestimmung der Paten) als auch direkter durch Einwirkung auf diese, wie sie in Formulierungen wie „und ließ mir das Kind ... nennen“ in den familiengeschichtlichen Aufzeichnungen deutlich ist. Die Nachbenennung war damit für die Eltern eine Möglichkeit, innerhalb der geistlichen Verwandtschaft zu unterscheiden und zu gewichten. Nicht zu allen Gevattern konnte man enge Beziehungen unterhalten, wohl aber zu jenen, die ihren Namen an das Kind weitergeben durften. Der Name war in diesen Fällen der vielleicht wichtigste Teil jenes Gabentausches, der die Taufe auch sonst in Form von freigiebigen Feiern, Taufgeschenken und jährlichen Patengeschenken umgab und auf lange Zeit immer wieder aktualisieren half.<sup>70</sup>

An dieser Stelle lohnt es sich, auf die ungewöhnlich häufigen Nachbenennungen, die scheinbar aus den Dispensen von der geistlichen Verwandtschaft herauszulesen waren, zurückzukommen. Anders als das Taufregister von St. Theodor, aber auch die narrativen Quellen aus dem Reich, legte die Auswertung der Dispense eine fast durchgehende Nachbenennung nach Paten nahe. Dieser für Deutschland ungewöhnliche Befund bezog sich aber auf keine zufällige Stichprobe. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um Personen, die alle ein leibliches Kind eines ihrer Paten geheiratet hatten oder im Begriff waren, dies zu tun. Möglicherweise hängen beide, die ungewöhnlich häufige Namensgleichheit und das Konnubium, miteinander zusammen. Gevattern stammten, soweit es sich um Nichtverwandte handelte, zumeist aus jenen Kreisen, mit denen man sich prinzipiell auch durch Heirat verband: Freunde, Nachbarn, Zunftgenossen. Wenn nun die namengebenden Paten den Familien der Täuflinge näher standen als die übrigen Gevattern, könnte mit dieser größeren sozialen Nähe auch eine höhere Heiratswahrscheinlichkeit in der nächsten Generation verbunden gewesen sein.

Von den bei einer Nottaufe zufällig zu Paten gewordenen Nachbarn über die große Schar an lose mit der Familie verbundenen Gevattern bis hin zum gut bekannten ‚Patenonkel‘ reicht das Spektrum dessen, was kirchenrechtlich über den einen Kamm der *cognatio spiritualis* geschoren wurde. In der Praxis konnte es sich um Nahverwandte oder künftige Schwiegerverwandte, um vertraute Nachbarn, Bedienstete oder gänzlich Unbekannte handeln. Die Einbeziehung dieser großen und heterogenen Gruppe in die Namengebung und die teilweise Überlappung mit der Gruppe der *fründe* sind Indizien für die relative Schwäche patrilinearer Verwandtschaftskonzepte in Nordeuropa, aber nicht für eine elterngleiche Funktion der geistli-

<sup>70</sup> Vgl. KLAPISCH-ZUBER, *Au péril des commères* (wie Anm. 22), S. 222–4.






chen Verwandten. Diese waren als Gevattern gefragt, zu denen unterschiedlich enge Beziehungen von der völligen Indifferenz bis zur Eheanbahnung bestehen konnten. Zugleich erlaubte die Wahl von Gevattern aus der Verwandtschaft und vor allem die gezielte Vergabe des Privilegs der Nachbenennung, innerhalb der sehr großen Gruppe agnatischer, kognatischer und geistlicher Verwandter in jedem Einzelfall wieder zu differenzieren, indem Beziehungen zu einzelnen Mitgliedern symbolisch herausgehoben wurden. Dass man nach Paten nachbenennen konnte, aber nicht musste, und Verwandte wie Nichtverwandte Paten werden konnten, machte ‚Verwandtschaft‘ zu einer flexiblen Kategorie, innerhalb derer viele Abstufungen von sozialer Nähe existierten. Namensfragen waren Teil dieser Differenzierungen: Gerade weil die Gruppe der potentiellen Namengeber groß war, aber jedem Kind immer nur ein Name gegeben wurde, war die Namengebung eine Möglichkeit, innerhalb der Gevattern und *fründe* exklusivere Beziehungen zu konstituieren. Die Namensgleichheit implizierte keine konkreten sozialen Verpflichtungen, aber sie war eine Verbindung, die nicht ohne weiteres gekappt oder geleugnet werden konnte.

## Legende

- |            |  |
|------------|--|
| England    | 1 England: Proofs of age (14.-16. Jh.)   |
| Frankreich | 2 Lanloup: Taufregister 1467ff.<br>3 Paramé: Taufregister 1454ff.<br>4 Roz-Landrieux: Taufregister 1451ff<br>5 Châteaudun: Taufregister 1478/79 ff.<br>6 Paris: Kinderverzeichnis bei Jean Jouvenel<br>7 Beauvais: Jean Le Houdoyer<br>8 Bloville: Taufregister 1511ff<br>9 Arras: Familienchronik<br>10 Metz: Philippe de Vignuelles<br>11 Troyes: Familienchronik<br>12 Bourg-en-Bresse: Taufregister 1506ff.<br>13 Montarcher: Taufregister 1469ff.<br>14 Limousin: Zahlreiche Familienbücher<br>15 Gévaudan: Zwei Kinderverzeichnisse<br>16/17 Marseille: Taufregister und Kinderverzeichnis |
| Italien    | 18 Treviso: Taufregister<br>19 Venedig: Taufregister<br>20 Vincenza: Ricordanze<br>21 Verona: Ricordanze<br>22 Parma: Taufregister<br>23 Florenz: Ricordanze und Taufregister<br>24 Pisa: Taufregister<br>25 Siena: Taufregister   |

### Karte: Patenschaft im spätmittelalterlichen Europa



-  3-5 Paten (2:1 oder 3:2)
-  Dreiermodell (2:1)
-  Patenpaar (1:1)
-  Nur ein Pate bzw. eine Patin
-  Patenzahl variabel, z.T. sehr hoch

Detaillierte Nachweise siehe: <http://tiny.cc/Patenschaft-um-1500>